Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 745

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß)

über den Entwurf einer Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Arndt

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf einer Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) in der nachstehenden Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 21. März 1950

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität

Ritzel	Dr. Arndt
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf

einer

Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß die folgende vorläufige Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Ständige Mitglieder

Bundestag und Bundesrat entsenden je 12 ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuß bilden.

§ 2

Vorsitz

Der Ausschuß wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.

§ 3

Vertretung

Für jedes Mitglied kann ein Vertreter bestellt werden. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

§ 4

Bundesregierung

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 5

Teilnahme anderer Personen

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.

§ 6

Beschlußfähigkeit

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit der Abgabe der Ladung bei der zuständigen Geschäftsstelle im Bundeshaus.

(3) Ein Änderungsvorschlag kann nur beschlossen werden, wenn mindestens je fünf Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind.

§ 7

Mehrheit

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

§ 8

Unterausschüsse

Der Ausschuß kann Unterausschüsse einsetzen.

§ 9

Verfahren im Bundestag

(1) Ein Änderungsvorschlag des Ausschusses ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Änderungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

§ 10

Abschluß des Verfahrens

(1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Änderungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Änderungsvorschlag findet.

(3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Änderungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.

(4) Der Vorsitzende hat den Abschluß des Verfahrens festzustellen und noch am gleichen Tage dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

§ 11

Gültigkeitsdauer

Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt am 31. März 1951 außer Kraft.